



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Laubenheimer Gewerbeverein“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in: 55130 Mainz-Laubenheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein nimmt die Interessen der Laubenheimer Gewerbetreibenden wahr, soweit sie als Mitglieder des Vereins betroffen sind.
2. Der Verein soll die Interessen der Mitglieder in Bezug auf die Darstellung in der Öffentlichkeit, insbesondere die Werbung für das heimische Gewerbe, wahrnehmen.
3. Der Verein unterstützt Veranstaltungen, die dazu dienen, Handel, Dienstleistungen und Gewerbe in Mainz-Laubenheim zu fördern.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Ausübung eines Gewerbes oder die Erzielung von Gewinnen gerichtet.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
6. Es darf kein Mitglied (natürliche oder juristische Person) durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch besondere Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt und Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins können nur in 55130 Mainz-Laubenheim aktiv tätige Gewerbetreibende werden, d. h., dass die Mitglieder ihr Gewerbe in 55130 Mainz-Laubenheim ausüben müssen.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur erfolgen, wenn die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zu erfolgen.
5. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die ordentlichen Gerichte anrufen.
6. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod. Wird der Betrieb durch die Erben fortgeführt, so wird die Mitgliedschaft auf Antrag der Erben fortgeführt.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn
 - a) das Mitglied seinen Geschäftsbetrieb innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Mainz-Laubenheim aufgibt,
 - b) über das Vermögen des Mitgliedes das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder das außergerichtliche oder gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein sonstiges der Schuldenregelung dienendes Verfahren eröffnet wird,
 - c) der Betrieb des Mitgliedes aus irgendeinem Grunde auf Weisung einer Behörde geschlossen wird.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 30.09. zugegangen sein.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
10. Ausschlussgründe sind gegeben, wenn
 - a) Mitglieder gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen,
 - b) Mitglieder das Ansehen des Vereins schädigen,
 - c) ein Beitragsrückstand von mehr als 3 Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wird.
11. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
12. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
13. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
14. Gegen den Ausschluss kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.
15. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Auseinandersetzung über ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen findet nicht statt.
16. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Die Mitglieder haben den von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zum dort festgelegten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
2. Bei der Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten und Auslagen auszugehen, damit eine Kostendeckung erfolgt.
3. Die Mitglieder sind zur Deckung der für gemeinschaftliche Aktivitäten anfallenden Kosten anteilmäßig verpflichtet.
4. Gemeinschaftliche Veranstaltungen des Vereins können aus dem Vereinsvermögen bezuschusst werden. Den Beschluss fasst der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen nicht verpflichtet.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Pressewart und
 - f) zwei Beisitzern.
2. Sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die in § 6 Absatz 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen, die zwei Beisitzer in einem Wahlgang gewählt. Dabei sind die zwei Personen als Beisitzer gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Wahlen haben, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, geheim zu erfolgen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 zustande gekommen sind.

§ 7 Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder dem 1. Vorsitzenden verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, der für 2 Jahre gewählt wird, die Wahl von 2 Kassenprüfern, die ebenfalls für 2 Jahre gewählt werden, sowie über die Entlastung des Vorstandes, über die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine Satzungsänderung, die den Vereinszweck, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Aufteilung des Vereinsvermögens zum Gegenstand hat, ist nur mit einer Mehrheit von mehr als dreiviertel der erschienenen Mitglieder des Vereins zulässig. In diesem Fall ist die Abstimmung namentlich vorzunehmen.

§ 9 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Klarstellend wird vermerkt, dass „Gesellschaften“ nur eine Stimme haben.
3. Eine Bevollmächtigung ist möglich. (§ 38 i.V. m. § 40 BGB)
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit erfordert.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 Absatz 4 aufgelöst werden.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden sozialen Einrichtung zu. Diese Bestimmung der Satzung ist nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung änderbar.

§ 13 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Nummer VR 2381 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen und somit die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

55130 Mainz-Laubenheim, den 28.04.2009